



## **Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.**

### **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Berg (VBS)**

*- in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2005 -*

**Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:**

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Berg, ausgenommen der Ortsteile Bischberg und Mauertsmühle, durch folgende Maßnahmen:

#### **Bauabschnitt 06 – Oberölsbach:**

Wasserverteilung (verlegte bzw. zu verlegende Rohrleitungen ohne Einbindungen und Hydrantenanschlüsse)

100 PVC	150 PVC	200 PVC	Gesamt
635 m	311 m	1.906 m	2.852 m

- Abgabeschächte: 4 Stück mit Installation und Elektro- und Steueranlage
- Stromkabel 2.187 m; Steuerkabel 3.033 m

#### Bauwerke der Wasserversorgung

##### *Brunnen Oberölsbach*

Erneuerung der Brunnenpumpe und der Installation

##### *Maschinen und Aufbereitungsgebäude*

- Bauliche Sanierung
- Erneuerung der Aufbereitungsanlage, der Hauptförderung, der Elektro- und Steueranlage
- Neubau eines Klärbehälters

*Hochbehälter Oberölsbach*  
Bauliche Sanierung

**Bauabschnitt 07 – Hausheim:**

Wasserverteilung (verlegte Rohrleitungen ohne Einbindungen und Hydrantenanschlüsse)

100 PVC	150 PVC	200 PVC	Gesamt
487 m	1.993 m	1.045 m	3.535 m

- Stromkabel 1.995 m; Steuerkabel 1.995 m
- Grundstücksanschlüsse: 40 Stück

Bauwerke der Wasserversorgung

*Quellen Hausheim*

- Sanierung des Quellsammelschachtes
- Neubau Sandfangschacht

*Hochbehälter Hausheim*

Bauliche Sanierung

**Bauabschnitt 08 – Hausheim / Kettenbach:**

Wasserverteilung (verlegte bzw. zu verlegende Rohrleitungen ohne Einbindungen und Hydrantenanschlüsse)

100 PVC	150 PVC	Gesamt
1.115 m	1.922 m	3.037 m

- Abgabeschächte: 2 Stück mit Installation und Elektro- und Steueranlage
- Stromkabel 791 m; Steuerkabel 791 m
- Grundstücksanschlüsse: 65 Stück

**Bauabschnitt 09 – Oberölsbach:**

Wasserverteilung (verlegte bzw. zu verlegende Rohrleitungen ohne Einbindungen und Hydrantenanschlüsse)

100 PVC	150 PVC	Gesamt
1.499 m	3.367 m	4.866 m

- Grundstücksanschlüsse: 186 Stück

## **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

### **§ 6**

#### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |             |              |
|---|-------------|--------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,20</b> | <b>Euro</b>  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | <b>1,09</b> | <b>Euro.</b> |

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird wie folgt fällig:

- a) 1. Rate einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides mit 70 v. H. des Beitrages
- b) 2. Rate nach Abschluss der Maßnahme mit 30 v. H. des Beitrages und Zustellung des Schlussbescheides.

### **§ 7 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

*(Eingearbeitet wurde die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2005.)*